

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 S. 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 6.1.1993 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.1994 (GVBl.S. 609) erläßt der Markt Hutthurm nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende

Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Prag im Ortsteil **Tragenreuth** werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1.000) vom 20.6.1995 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Fällt das Gelände mehr als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Untergeschoß und Erdgeschoß zu errichten.

Bauweise: Satteldach, Dachneigung 25 bis 30°, Dachgauben unzulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien, Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock unzulässig, konstruktiver Dachfuß unzulässig, jedoch maximal 0,5 m von Rohfußboden bis Oberkante Pfette, das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

Fällt das Gelände weniger als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so kann maximal ein Erdgeschoß und ein ausgebautes Dachgeschoß errichtet werden.

Bauweise: Satteldach, Dachneigung 28 bis 35°, Dachgauben unzulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien, Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock maximal 0,8 m, ausnahmsweise 1,2 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks (der Kniestock bemißt sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette) das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

§ 4

Im Falle einer Bebauung des Grundstückes Fl.Nr. 515/3 muß das Gebäude aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 25 m zum nordöstlich gelegenen Waldbestand haben. Darüberhinaus ist eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzers erforderlich.

§ 5

Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen darf nicht beeinträchtigt werden. Die zukünftigen Bauherrn haben die landwirtschaftlichen Gegebenheit zu dulden.

§ 6

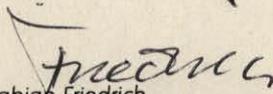
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von der OBAG-Bezirksstelle Büchlberg, Hauptstraße 28, Tel.-Nr. (08505) 1426.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Planzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hutthum, den 22.9.1995


Fabian Friedrich
1. Bürgermeister



Das Landratsamt Passau teilte nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Schreiben vom 12.07.1995 Az.: 642 BP mit, daß nach Überprüfung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Außenbereichssatzung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Hutthum Zimmer 4 von jedermann eingesehen werden.